

Abfallreglement

**20. August 2001
mit Änderungen bis 5. November 2018**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 20. August 2001; Inkrafttreten am 1. Oktober 2001 (siehe GRB 780/01 vom 10. Oktober 2001 gestützt auf Art. 43 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 21. August 2006 (Art. 3, 3bis); Inkrafttreten am 1. März 2007 (siehe GRB 237/07 vom 2. Mai 2007 gestützt auf den Beschluss vom 21. August 2006).

Änderung vom 30. April 2012 (Art. 37); Inkrafttreten am 1. Juli 2012 (siehe Parlamentsbeschluss vom 30. April 2012).

Änderung vom 5. November 2018 (Art. 7a); Inkrafttreten am 1. Januar 2019 (siehe GRB 434/2018 vom 19. September 2018 gestützt auf den Beschluss vom 5. November 2018).

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Abfallkategorien
3. Entsorgung der Siedlungsabfälle
 - A) Allgemeines
 - B) Graugut
 - C) Wertstoffe
 - D) Übrige Abfälle
4. Entsorgungsanlagen
5. Finanzierung
6. Schlussbestimmungen
7. Stichwortverzeichnis

Übersicht

Siedlungsabfälle

a) Graugut

- Hauskehricht
- Sperrgut
- Betriebsabfälle

b) Wertstoffe

- Grüngut
- Rüstabfälle aus der Küche
- Metall
- Papier
- Glas
- Blechbüchsen
- Aluminium
- Textilien
- PET

c) Übrige Abfälle

- Sonderabfälle
- Elektronikschrott
- Bauschutt
- Pneus
- Kühlgeräte
- Tierkörper
- Medizinische Abfälle
- Grobsperrgut

Die Einwohnergemeinde Köniz erlässt, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle und auf Art. 17 Ziff. 14, Art. 66 Ziff. 1 und 24 sowie Art. 81 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961, folgendes

Abfallreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeinde-
aufgaben

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle.
- 2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Behandlung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie ergreift und fördert Massnahmen zur Verminderung und umweltschonenden Behandlung des Abfalls.
- 4 Die Bevölkerung wird periodisch in geeigneter Form informiert, dazu dient in erster Linie das jährlich erscheinende Abfallmerkblatt.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung mit.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt der für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Abteilung (nachstehend „Verwaltung“ genannt) unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Übertragung
von Aufgaben
im Allgemeinen¹

Das nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zuständige Organ beschliesst über:

- a) den Beitritt zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Abfallentsorgung.
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung von Sammeldiensten oder die Abnahme von Abfällen aus dem Gemeindegebiet.

¹ Fassung vom 21. August 2006

Art. 3bis²

Aufgabenübertragung an die Stadt Bern

- 1 Die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Überbauung Neumatt, Liebefeld, werden vollumfänglich und unbefristet an die Stadt Bern übertragen.
- 2 Der Gemeinderat schliesst mit der Stadt Bern einen Leistungsvertrag ab mit folgenden Grundinhalten:
 - a) Die Stadt Bern übernimmt die Entsorgung sämtlicher Abfälle, die Bestandteile der öffentlichen Abfallentsorgung sind, gegen Entgelt.
 - b) Die Haushaltungen und Betriebe im Entsorgungsgebiet werden denjenigen der Stadt Bern gleichgestellt und rechtlich gleich behandelt.
 - c) Die Stadt Bern erhebt bei den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungsgebiet Grund- und Verursachergebühren gemäss den Berner Reglementen und Tarifordnungen.
 - d) Die Stadt Bern ahndet im Entsorgungsgebiet begangene Widerhandlungen gegen das Abfallrecht der Stadt Bern und erhebt Bussen gemäss den Bestimmungen des bernischen Abfallreglements.
 - e) Der Leistungsvertrag ist nach einer ersten festen Vertragsdauer von fünf Jahren beidseitig kündbar.
- 3 Die Stadt Bern verfügt im vereinbarten Entsorgungsgebiet über alle hoheitlichen Befugnisse, die im Zusammenhang mit dem Entsorgungsauftrag zwingend erforderlich sind.
- 4 Eine Kündigung des Leistungsvertrags obliegt dem Gemeinderat.
- 5 Wird der Leistungsvertrag ohne Abschluss eines Nachfolgevertrags gekündigt, tritt dieser Artikel ohne weiteres ausser Kraft.

Art. 4

Abfallkonzept

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Dieses enthält die Zielvorstellungen und Grundsätze als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung, Sammlung, Verwertung und Behandlung von Abfällen in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept ist periodisch auf seine Übereinstimmung mit den neuesten ökologischen und technischen Erkenntnissen sowie auf seine Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen.

² Eingefügt am 21. August 2006

Art. 5

Benützungspflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle den öffentlichen Sammeldiensten zu übergeben oder gemäss Anordnung der zuständigen Behörde zu entsorgen.
- 2 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von bewilligten Deponien sowie die Einleitung zerkleinerter Abfälle in die Kanalisation ist verboten. Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen, bewilligten Zwischenlagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostplätze.
- 3 Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist verboten.

Art. 6

Kontrolle

- 1 Die Verwaltung kontrolliert nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten mittels Stichproben die Herkunft, Menge, Art und Entsorgung der Abfälle. Sie ist zu diesem Zweck befugt, Kehrriechtsäcke, Container und andere Abfallgebilde zu öffnen.
- 2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle gemäss der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS).
- 3 Die Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Gemeindebehörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Art. 7

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen Dritter für eine art- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Art. 7a³

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

- 1 Die zuständige Abteilung kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Graugut und Wertstoffen anbieten.
- 2 Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.
- 3 Die zuständige Abteilung setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens

³ Eingefügt am 5. November 2018

kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.

2. Abfallkategorien

Art. 8

Begriffe

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind ausgediente Materialien und Güter des täglichen Bedarfs aus dem Siedlungsgebiet sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben. Dabei werden drei Hauptgruppen unterschieden: Graugut, Wertstoffe und übrige Abfälle.

a) Graugut

Graugut ist brennbarer Hauskehricht, Sperrgut und Betriebsabfall. Graugut gelangt in der Regel in die Kehrichtverbrennungsanlage.

- Hauskehricht
Hauskehricht ist Abfall aus den Haushaltungen oder kleinen Gewerbebetrieben. Er wird in der Regel in den offiziellen Säcken der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellt.
- Sperrgut
Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form, ihres Gewichtes oder ihrer Abmessungen nicht in den offiziell zugelassenen Säcken unterbringen lassen. Sperrgut wird offen bereitgestellt.
- Betriebsabfälle
Betriebsabfälle sind in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallende Abfälle. Sie werden in der Regel lose in 800-l-Normcontainern zur Abfuhr bereitgestellt.

b) Wertstoffe

Als Wertstoffe gelten Abfälle, die sinnvollerweise umweltverträglich wiederverwertet und in einen Kreislauf zurückgeführt werden (Recycling).

- Grüngut
Als Grüngut gelten pflanzliche Abfälle aus Hof und Garten wie Laub, Gras- und Rasenschnitt, Gartenabraum, Strauch- und Baumschnitt.
- Rüstabfälle aus der Küche
Rüstabfälle aus der Küche sind Abfälle von Früchten und Gemüsen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teekraut usw. Nicht dazu gehören alle gekochten Speisereste sowie Fleischabfälle.

- Metall
Als Metall gelten die üblichen Eisen und Nichteisenmetalle wie Aluminium, Kupfer, Messing usw. Ein Abfallstück wird dann als Metall anerkannt, wenn der Metallanteil mehr als 50% beträgt.
 - Papier
Als Papier gelten Zeitungen, Zeitschriften, Hefte, Bücher, Karton usw. Nicht darunter fällt beschichtetes oder verunreinigtes Material.
 - Glas
Als Glas gelten Gebinde wie Flaschen, Einmachgläser usw. aus dem Haushalt. Nicht unter den Begriff fällt Fensterglas.
 - Blechbüchsen
Hier sind ausschliesslich Blechbüchsen aus dem Lebensmittelbereich gemeint.
 - Aluminium
Als Aluminium gelten im Haushalt anfallende Kleinteile, Lebensmittelverpackungen, Folien usw. aus Aluminium
 - Textilien
Textilien sind saubere Kleidungsstücke sowie Schuhe, die wieder verwendet werden können.
 - PET
PET sind Folien oder Getränkeflaschen aus Polyethylenterephthalat.
- c) Übrige Abfälle
- Übrige Abfälle sind Abfälle, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder ihrer Beschaffenheit separat entsorgt oder speziell behandelt werden müssen.
- Sonderabfälle
Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) angeführten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, darunter fallen z. B. Batterien, Lösungsmittel, Farbresten, sämtliche Stoffe mit Giftklassenbezeichnung usw.
 - Elektronikschrott
Als Elektronikschrott gelten die in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten (VREG) angeführten Abfälle.
 - Bauschutt
Als Bauschutt gelten Materialien, die chemisch und biologisch stabil und gesteinsähnlich sind (Steine, Keramikplatten, Fensterglas usw.)

- Pneus
Pneus sind Auto- oder Nutzfahrzeugreifen ohne Felgen.
- Kühlgeräte
Kühlgeräte sind Kühlschränke, Tiefkühler sowie andere Apparate, die zu Kühlzwecken verwendet werden.
- Tierkörper
Tierkörper sind tierische Abfälle aus der Fleischproduktion sowie aus Metzgereibetrieben wie Häute, Knochen usw. Ebenfalls dazu gehören verendete Tiere, Fallwild usw.
- Medizinische Abfälle
Medizinische Abfälle sind Abfälle aus Heimen oder Spitälern gemäss der „Richtlinie für Spitalabfälle“ des Bundes.
- Grobsperrgut
Grobsperrgut sind Güter welche mehr als 30 kg wiegen und länger sind als 1m 80 cm.

3. Entsorgung der Siedlungsabfälle

A) Allgemeines

Art. 9

Sammlung und
Behandlung
durch die
Gemeinde

Die Gemeinde stellt die regelmässige Abfuhr von Grau- und Grüngut, Metall und Papier sicher. Die Verwaltung bestimmt die Art der Sammlung, Abfuhr, Verwertung, Behandlung oder Entsorgung der Abfälle.

Art. 10

Ort und Zeit der
Bereitstellung

- 1 Grau- und Grüngut, Metall und Papier sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert werden.
- 2 Die Verwaltung bezeichnet den Ort der Bereitstellung für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken und Sperrgut. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge, abgelegene oder mit Kehrichtfahrzeugen schwer zugängliche Ortsteile, Weiler und Einzelliegenschaften kann ein zentraler Bereitstellungsort verbindlich festgelegt werden.
- 3 Kehrichtsäcke, Papier, Metall, Grün- und Sperrgut sollen in der Regel erst am Abfuhrtag vor 7.00 Uhr bereitgestellt werden.

Art. 11

Ausschluss von
der Abfuhr

- 1 Von der Graugutabfuhr ausgeschlossen sind:
 - a) Die übrigen Abfälle gem. Art. 8, 3
 - b) Weitere nicht genannte Abfälle, welche aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften speziell behandelt oder entsorgt werden müssen.
 - c) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, oder stark korrosive Abfälle;
- 2 Die Verwaltung ist befugt, weitere Stoffe von der Graugutabfuhr auszuschliessen, die beim Sammeldienst oder bei der Abfallbehandlung Störungen verursachen können.

Art. 12

Ausser-
ordentliche
Entsorgung

- 1 Die von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle sind grundsätzlich vom Inhaber / der Inhaberin selbst, in der Regel nach Rücksprache mit der Verwaltung, der umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Nach Möglichkeit ist vom Entsorgungsangebot des Fachhandels Gebrauch zu machen. Die einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sind einzuhalten.
- 2 Die Verwaltung kann die Art und Weise der Entsorgung solcher Abfälle durch den Inhaber zwingend anordnen. Sie kann Sammelstellen einrichten oder spezielle Sammlungen durchführen.

Art. 13

Öffentliche
Abfallbehälter

- 1 Die Verwaltung sorgt für die Beschaffung, Platzierung und regelmässige Leerung von Abfall- und Hundekotbehältern an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- 2 Die Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- 3 Die Hundekotbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von korrekt verpacktem Hundekot. Sie dürfen nicht zur Entsorgung anderer Abfälle benützt werden.

Art. 14Verbrennen von
Abfällen**1 Verbot**

Das Verbrennen fester und flüssiger Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Das Verbot gilt auch für Gartenabraum-, Forst- und Baustellenfeuer.

2 Von diesem Verbot ausgenommen ist

- a) das Verbrennen von naturbelassenem, trockenem Brennholz z.B. in Form von Stückholz, Hackschnitzeln oder Pellets sofern dabei keine übermässigen Immissionen (Rauch, Geruch und Hitze) entstehen.
- b) das Verbrennen von pflanzlichen Landwirtschaftsabfällen in ländlichem Gebiet, sofern dies ohne übermässige Beeinträchtigung der Umwelt durch Rauch, Geruch, Hitze oder andere Immissionen möglich ist und keine andere geeignete Entsorgung angebracht ist. Das Verbrennen von Gartenabraum in ländlichem Gebiet zu kommerziellen Zwecken ist verboten.

3 Kontroll-/Zutrittsrecht

Zur Überprüfung von Anlagen und Einrichtungen sowie bei konkretem Verdacht zur Abklärung allfälliger Übertretungen können die zuständigen Kontrollorgane periodisch oder nach Bedarf Kontrollen und Messungen durchführen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind verpflichtet, solche Kontrollen zuzulassen und den damit betrauten Organen Zutritt zur Liegenschaft und Unterstützung zu gewähren.

B) Graugut**Art. 15**

Hauskehricht

- 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.
- 2 Bei grösseren Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als zehn Wohnungen sind in der Regel Haushaltcontainer zu verwenden. Die Verwaltung kann in diesen Fällen die Verwendung von Containern sowie deren Art und Reinigung vorschreiben.
- 3 In den Haushaltcontainern darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Die Container dürfen nicht überfüllt werden.

- 4 Als Ergänzung zum Haushaltcontainer, kann die Verwaltung in begründeten Fällen zusätzlich einen Hauswartcontainer zur Bereitstellung von losem Hauskehricht zulassen. Dieser kann von Abwarten grösserer Siedlungen genutzt werden und muss angeschrieben sein. Für die Leerung ist eine entsprechende Betriebsabfallvignette anzubringen.

Art. 16

Sperrgut

- 1 Sperrgut ist in Form von Einzelstücken oder in verschnürten Bündeln, Säcken oder Schachteln bereitzustellen.
- 2 Die bereitgestellten Sperrgutstücke oder -gebilde und Behälter sind mit einer offiziellen Sperrgutmarke zu versehen.

Art. 17

Betriebsabfälle
Bereitstellung

- 1 Betriebsabfälle sind vorbehältlich besonderer Anordnung der Verwaltung in loser Form in Betriebscontainern bereitzustellen.
- 2 Die Verwaltung kann Bestimmungen über die Art der Benutzung und der regelmässigen Reinigung und den einwandfreien technischen Zustand der Betriebscontainer erlassen.
- 3 Die Betriebscontainer dürfen nicht überfüllt sein. Sie gelten als überfüllt, wenn der Deckel nicht mehr ohne Kraftanwendung geschlossen werden kann. Die Verwaltung ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt oder überladen sind, zu verweigern.

Art. 18

Betriebsabfälle
Andere Behälter

- 1 Über die Zulassung von andern Abfallbehältern als den 800-l-Normcontainern für Betriebsabfälle (z.B. Welaki-Mulden, Pressmulden etc.) entscheidet die Verwaltung auf begründetes, schriftliches Gesuch hin.
- 2 Betriebe, welche eine Ausnahme gemäss Abs. 1 beanspruchen, sind verpflichtet, der Verwaltung bis Ende Januar die aktuellen Abfallmengen des Vorjahres zu melden. Diese sind lückenlos zu belegen. Für die Grundgebührenerhebung wird daraus die äquivalente Anzahl 800-l-Normcontainer ermittelt.
Umrechnungsfaktor:
 - Presscontainer 3 : 1
 - Normcontainer mit einfacher Verdichtungsvorrichtung 2 : 1
- 3 Bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben (Selbstdeklaration) ist die Verwaltung berechtigt, die äquivalente Anzahl 800-l-Normcontainer festzusetzen.

Art. 19

Betriebsabfälle
Entsorgung

Die Verwaltung kann die Art der Entsorgung von Betriebsabfällen unter Berücksichtigung ihrer Art und Menge für jeden Betrieb besonders festlegen. Sie kann insbesondere verfügen, dass

- a) die Abfälle in verdichteter Form in Betriebscontainern bereitgestellt werden dürfen,
- b) die Abfälle durch den Inhaber / die Inhaberin selbst einer anderen geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlage oder einem Entsorgungsbetrieb übergeben werden müssen,
- c) die Betriebsabfälle gleich wie Hauskehricht, Grün- oder Sperrgut der ordentlichen Abfuhr zu übergeben sind (Gleichstellung mit privaten Haushalten).

Art. 20

Betriebsabfälle
Auskunft, Meldepflicht

- 1 Industrie- und Gewerbebetriebe sind gegenüber der Verwaltung zur umfassenden und wahrheitsgetreuen Auskunft über Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle verpflichtet. Insbesondere sind wesentliche Änderungen betreffend die Art, Menge und Konsistenz der Abfälle der Verwaltung unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- 2 Die Inbetriebnahme neuer Gewerbe- oder Industriebetriebe ist spätestens 2 Wochen im voraus der zuständigen Verwaltung zu melden.

C) Wertstoffe**Art. 21**

Wertstoffe

- 1 Wertstoffe und weitere nicht namentlich genannte Stoffgruppen können von der Gemeinde gesondert gesammelt werden, sofern dies ökologisch sinnvoll und ökonomisch vertretbar ist. Die Verwaltung organisiert die Sammlung dieser Abfälle und kann zu diesem Zwecke auch Dritte beiziehen.
- 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung solcher Abfälle hat nach den näheren Anweisungen der Verwaltung zu erfolgen.
- 3 Die gesonderten Sammlungen oder speziellen Sammelstellen sowie die Sammelergebnisse werden periodisch bekannt gegeben.
- 4 Die Verwaltung bestimmt über die Art der Verwertung der gesammelten Abfälle.

Art. 22Bereitstellung
von Grüngut

- 1 Grüngut kann in Form von Bündeln oder in offenen Gebinden, welche mit einer offiziellen Grüngutmarke zu versehen sind, der Abfuhr übergeben werden.
- 2 Grüngutgebinde dürfen 60 cm Durchmesser, 50 cm Höhe und 30 kg Gewicht nicht überschreiten. Diese Gebinde sollen Handgriffe aufweisen.
- 3 Bündel dürfen 1.80 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht nicht überschreiten und sind gut zu verschnüren.
- 4 Als Ergänzung kann die Verwaltung weitere Gebinde wie Grüngutsäcke, Rollcontainer mit Kammschüttung, Normcontainer usw. zulassen.

Art. 23Rüstabfälle
aus der Küche,
Grüngut

- 1 Geeignete pflanzliche Stoffe wie Rüstabfälle aus der Küche und Grüngut können vom Inhaber / der Inhaberin kompostiert werden, sofern dies ohne übermässige Beeinträchtigung von Nachbarn realisierbar ist. Andernfalls werden Rüstabfälle aus der Küche als Graugut entsorgt.
- 2 Die Hauseigentümer / Hauseigentümerinnen sind verpflichtet, auf Begehren von Mietern / Mieterinnen einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 3 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung pflanzlicher Abfälle durch geeignete Massnahmen. Sie hilft kompostierwilligen Personen insbesondere bei der Suche nach Kompostplätzen und stellt dafür nach Möglichkeit eigenes Terrain zur Verfügung.
- 4 Bei Bedarf unterstützt die Gemeinde die Einrichtung öffentlicher Quartierkompostanlagen und organisiert deren Betrieb. Den Anweisungen der Betreuer und Betreuerinnen solcher öffentlicher Kompostplätze ist Folge zu leisten.

Art. 24

Shredderdienst

- 1 Die Verwaltung organisiert für die Zerkleinerung von Grüngut Shredderaktionen. Die Gemeinde kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.
- 2 Verursachen andere, für die Zerkleinerung ungeeignete Materialien wie Steine, Eisenteile usw. Maschinenschäden, kann diejenige Person, die das Material angemeldet hat, haftbar gemacht werden.

D) Übrige Abfälle

Art. 25

- Übrige Abfälle
- 1 Übrige Abfälle und weiter nicht namentlich genannte Stoffgruppen können von der Gemeinde gesondert gesammelt werden, sofern dies ökologisch sinnvoll und ökonomisch vertretbar ist. Die Verwaltung organisiert die Sammlung dieser Abfälle und kann zu diesem Zwecke auch Dritte beiziehen.
 - 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung solcher Abfälle hat nach den Anweisungen der Verwaltung zu erfolgen.

Art. 26

- Sonderabfall
- 1 Die Gemeinde errichtet öffentliche Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben oder organisiert periodische Sammelaktionen. Sie kann auch Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen.
 - 2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der aktuellen VVS.

Sonderabfälle aus Haushaltungen sind bei den öffentlichen Sammelstellen oder bei den Sammelaktionen abzugeben, wenn möglich im Originalgebinde. Sofern sie nach den Bestimmungen des Bundes oder des Kantons von den Verkaufsstellen zurückgenommen werden müssen, sind die Besitzer / Besitzerinnen zur entsprechenden Rückgabe verpflichtet (gilt insbesondere für Batterien, Medikamente, Gifte).

Gewerbebetriebe können von dieser Dienstleistung Gebrauch machen oder die Sonderabfälle gemäss VVS entsorgen. Die Verwaltung ist befugt, Mengenbegrenzungen festzulegen.

Art. 27

- Tierkörper
- 1 Tierkadaver sind unverzüglich der Tierkörpersammelstelle der Gemeinde abzuliefern.
 - 2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 28

- Grobsperrgut
- Grobsperrgut wird nach Möglichkeit auf Voranmeldung und gegen Verrechnung des effektiven Aufwandes vom Abfallsammeldienst abgeholt.

4. Entsorgungsanlagen

Art. 29

Deponie

- 1 Die Gemeinde betreibt eine ordentliche Deponie. Abgelagert werden vorwiegend Inertstoffe sowie kleinere Mengen anderer zugelassener Abfallfraktionen.
- 2 Der Betrieb der Deponie Gummersloch richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons und hat in erster Linie die ordnungsgemässe sowie wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Nachsorge und Rekultivierung zum Ziel.

Art 30

Sammelstelle
Werkhof Köniz

- 1 Als Ergänzung zu den Sammlungen und den Recyclingsammelstellen betreibt die Gemeinde eine betreute Sammelstelle im Werkhof Köniz.
- 2 Alle Abfälle, die von der Sammelstelle angenommen werden, sind in einer separaten Annahmeliste aufgeführt. Sie wird von der Verwaltung erstellt und kann den Bedürfnissen angepasst werden. Die Annahmeliste regelt die max. Anliefermenge und die zu entrichtenden Gebühren.

5. Finanzierung

Art. 31

Finanzierung

Der Gemeinde stehen zur Finanzierung der Abfallentsorgung folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) die Gebühren der Benutzer / Benutzerinnen,
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- c) die Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d) andere Erträge, z.B. aus Bussen, Verkäufen etc.

Art. 32

Gebührenpflicht

- 1 Die Inanspruchnahme der ordentlichen Abfuhr und der geordneten Deponie der Gemeinde ist gebührenpflichtig.
- 2 Die Gemeinde kann ausserdem Gebühren erheben für die Inanspruchnahme von
 - a) Sammeldiensten oder Sammelstellen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und kleingewerblichen Betrieben

- b) Sammeldiensten oder Sammelstellen für Abfälle, die von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind
 - c) Separate Verarbeitung und Verwertung von Grüngut (Shredderdienst etc.)
- 3 Gebührenpflichtig sind im weiteren besondere Dienstleistungen (insbesondere für Gewerbe- und Industriebetriebe), Kontrollen und Verfügungen der Gemeinde.

Art. 33

Kostentragung durch die Verursacher/Verursacherinnen

- 1 Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Containern sowie die Bereitstellung von Abfällen. Das finanzkompetente Organ der Gemeinde kann an ausserordentliche Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung auf andere Sammelmodelle Beiträge bewilligen.
- 2 Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer / Abfallbesitzerinnen. Dies gilt insbesondere für:
- a) Entsorgung der von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle,
 - b) Betriebsabfälle, für welche die Verwaltung eine spezielle Entsorgung verfügt hat (s. Art. 18),
 - c) Sonderabfallentsorgung, soweit sie ausserhalb öffentlicher Sammelstellen oder Sammlungen erfolgt,
 - d) hauseigene Kompostierung.

Art. 34

Gebührenbemessung

- 1 Die Gebühren sollen die folgenden Aufwendungen der Gemeinde decken:
- Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste,
 - Betrieb und Unterhalt der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
 - Verzinsung und Abschreibung des Kapitals,
 - Information der Bevölkerung (Öffentlichkeitsarbeit),
 - durch übergeordnete Instanzen verfügte Gebühren und Abgaben.
- 2 Die Gebühren sind so zu gestalten, dass sie die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Art. 35Gebühren-
rahmen

- 1 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif, welcher zu veröffentlichen ist. Der Tarif regelt:
 - a) die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück, Container etc. erhoben werden,
 - b) die Grundgebühren für Haushaltungen sowie Industrie- und Gewerbebetriebe,
 - c) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
- 2 Die Höhe der Gebühren für die Dienstleistungen gemäss Abs. 1 wird durch den Gemeinderat innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt:
 - a) Jahresgrundgebühr:
 - Fr. 65.00 bis Fr. 150.00 pro Haushaltung
 - Fr. 150.00 bis Fr. 400.00 pro Betriebscontainer von 800 Liter
 - Grossraum-Betriebsabfallbehälter: Nach Massgabe der äquivalenten Anzahl 800-l-Normcontainer
 - b) Sackgebühr:
 - Fr. –.70 bis Fr. 1.50 pro Kehrichtsack à 17 Liter
 - Fr. 1.40 bis Fr. 3.00 pro Kehrichtsack à 35 Liter
 - Fr. 2.50 bis Fr. 5.20 pro Kehrichtsack à 60 Liter
 - Fr. 4.50 bis Fr. 9.30 pro Kehrichtsack à 110 Liter
 - c) Sperrgutgebühr:
 - Fr. 2.50 bis Fr. 5.20 pro Gebinde oder Sperrgutstück bis zu 60 Litern
 - Fr. 4.50 bis Fr. 9.30 pro Gebinde oder Sperrgutstück bis zu den Maximallimiten gemäss Art. 8, 3.8
 - d) Hauswart- und Betriebscontainergebühr:
 - Fr. 12.50 bis Fr. 25.00 pro Leerung eines Containers à 400 Liter
 - Fr. 25.00 bis Fr. 50.00 pro Leerung eines Containers à 800 Liter
 - e) Gebühr für verdichteten Abfall:
Doppelter Ansatz pro Containerleerung gemäss d)

- f) Grüngut:
- Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 pro Gebinde oder Bündel bis zu den Maximallimiten gemäss Art. 22.
 - Fr. 1.50 bis Fr. 4.00 pro Grüngutsack
 - Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 pro 140 Liter im Rollcontainer mit Kammschüttung
 - Fr. 12.50 bis Fr. 25.00 pro Leerung des Hauswartgrüncontainers à 800 Liter
- g) Shredderdienst:
- Fr. 15.00 bis Fr. 30.00 pro Anmeldung
- h) Sonderabfälle:
- Privat:
Bei einer Überschreitung der Mengenbegrenzung (Annahmeliste der Sammelstelle im Werkhof Köniz) der abgegebenen Sonderabfälle wird der aktuelle Tarif des jeweiligen Entsorgers zuzüglich 20% Unkostenbeitrag verrechnet.
 - Gewerbe:
Aktueller Tarif des jeweiligen Entsorgers zuzüglich 20% Unkostenbeitrag.
- i) Grobsperrgut:
- Kochherde, Waschmaschinen, Boiler, Kühlgeräte, grössere Möbel- und Wohnungseinrichtungsstücke, Bauteile etc. nach Aufwand zum aktuellen Regietarif des Baumeisterverbandes zuzüglich Entsorgungskosten
- k) Deponiegebühr:
- Es gelten die marktüblichen Tagespreise, verantwortlich ist die Verwaltung.
- l) Besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen:
- nach effektivem Aufwand zum jeweils aktuellen Tarif der folgenden Berufsverbände:
- für manuelle Tätigkeiten: Regietarif des Baumeisterverbandes
 - für Transporte: Fuhrtarif des ASTAG
 - für technische und kaufmännische Tätigkeiten: Zeit-
tarif nach SIA (Mittelwert).
- ³ Der Gemeinderat passt die Gebühren periodisch der Entwicklung von Kapital- und Betriebskosten an. Er hält sich dabei an den reglementarischen Gebührenrahmen und die Bemessungsgrundsätze.

- 4 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei Vertragsabschlüssen vom Gebührentarif abweichen, wenn die Gemeinde eine adäquate wirtschaftliche Gegenleistung erhält.

Art. 36

Gebühren-
schuldner/
Gebühren-
schuldnerinnen

- 1 Schuldner / Schuldnerin der Grundgebühren ist der / die jeweilige Eigentümer / Eigentümerin, Miteigentümer / Miteigentümerin oder Baurechtsnehmer / Baurechtsnehmerin der Liegenschaft, auf welcher sich die gebührenpflichtige Haushaltung oder der gebührenpflichtige Betrieb befindet. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümerschaft Gebührensuldnerin.
- 2 Für Forderungen aus laufender Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der / die bisherige und der / die neue Eigentümer / Eigentümerin bzw. Berechtigte solidarisch.
- 3 Schuldner / Schuldnerin der Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sowie bei Verfügungen im Sinne von Art. 38 Abs. 2 des Abfallreglementes ist, wer die gebührenpflichtigen Tätigkeiten der Verwaltung verursacht oder auslöst.

Art. 37

Rechnungs-
stellung,
Fälligkeiten

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Gemeindeverwaltung kann Akontozahlungen verlangen.
- 2 Die Zahlung für alle Gebühren ist 30 Tage nach Rechnungstellung netto fällig.
- 3 Für verfallene Rechnungen wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.⁴
- 4 Ist ein Gebührenpflichtiger / eine Gebührenpflichtige mit der Zahlung in Verzug, wird er / sie schriftlich gemahnt und eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Erfolgt bis zu deren Ablauf keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet. Die Mahngebühren und die zusätzlichen Umtriebe verrechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner.
- 5 Die Rechnungstellung kann auch gemeinsam mit anderen Gebühren der Gemeindeverwaltung erfolgen.

⁴ Fassung vom 30. April 2012

6. Schlussbestimmungen

Art. 38

Vollzugs-
verfügungen

- 1 Verfügungen betreffend die Durchführung des vorliegenden Reglementes sowie über die reglementarischen Gebühren erlässt die Verwaltung. Die Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 2 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des kantonalen Abfallgesetzes durchgeführt.

Art. 39

Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 des kantonalen Abfallgesetzes angefochten werden.
- 2 Verfügungen und Entscheide der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, deren Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt.
- 3 Verfügungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 40

Verantwort-
lichkeit

Verantwortlich für die Bereitstellung des Abfalls gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates sind bei privaten Haushalten die Mieter / Mieterinnen oder Eigentümer / Eigentümerinnen der betreffenden Wohnungen, bei gewerblichen oder industriellen Betrieben die Betriebsinhaber / Betriebsinhaberinnen.

Art. 41

Wider-
handlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft; solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00.

- 2 Zusätzlich zur Busse gemäss Abs. 1 werden die der Gemeinde entgangenen Gebühren nachbelastet.
- 3 Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Leiter / die Leiterin der für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Abteilung. Im übrigen findet die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 Anwendung.
- 4 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Art. 42

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, soweit das Reglement nicht ausdrücklich die Verwaltung für zuständig erklärt.

Art. 43

Inkrafttreten

- 1 Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Reglementes.
- 2 Es ersetzt das Abfallreglement vom 21. November 1994.

Köniz, 20. August 2001

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Anton Riesen

Matthias Burkhalter

Stichwortverzeichnis**Art.**

Abfallkonzept	4
Ausführungsbestimmungen	42
Ausschluss von der Abfuhr	11
Ausserordentliche Entsorgung	12
Begriffe	8
Benutzungspflicht	5
Bereitstellung von Grüngut.....	22
Betriebsabfälle Auskunft, Meldepflicht	20
Betriebsabfälle Andere Behälter	18
Betriebsabfälle Bereitstellung	17
Betriebsabfälle Entsorgung.....	19
Deponie	29
Finanzierung.....	31
Gebührenbemessung	34
Gebührenpflicht	32
Gebührenrahmen	35
Gebührensschuldner / Gebührensuldnerinnen	36
Gemeindeaufgaben	1
Grobsperrgut.....	28
Hauskehricht	15
Inkrafttreten.....	43
Kontrolle	6
Kostentragung durch die Verursacher / Verursacherinnen	33
Öffentliche Abfallbehälter	13
Ort und Zeit der Bereitstellung	10
Rechnungsstellung, Fälligkeiten	37
Rechtspflege.....	39
Rüstabfälle aus der Küche, Grüngut.....	23
Sammelstelle Werkhof Köniz.....	30
Sammlung und Behandlung durch die Gemeinde	9
Shredderdienst	24
Sonderabfall.....	26
Sperrgut	16
Tierkörper	27
Übertragung von Aufgaben	3
Übrige Abfälle	25
Unterstützung	7
Verantwortlichkeit.....	40
Verbrennen von Abfällen	14
Vollzugsverfügungen.....	38
Wertstoffe	21
Widerhandlungen	41
Zuständigkeit.....	2